



Genehmigungsbescheid

vom 04. Mai 2017

Az.: 53.0062/16/4.1.9-16-Kö

Genehmigungsbescheid der Firma Kraton Polymers GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kautschuk (Kraton-D-Anlage)



1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	10
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	12
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	13
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	14
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	19
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	19
3	Nebenbestimmungen.....	19
	3.1 Allgemein	19
	3.2 Boden und Grundwasser	20
	3.3 Luft	20
	3.4 Notfallplanung.....	21
4	Hinweise	21
5	Kostenentscheidung	21
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	21
7	Rechtsbehelfsbelehrung	22

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Kraton Polymers GmbH
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main

auf Ihren Antrag vom 31. August 2016 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von synthetischem Kautschuk (Kraton-D-Anlage)
(Nr. 4.1.9 des Anhangs zur 4. BImSchV)

im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 34 und Flur 46, Flurstücke 28-34, 62 und 63 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität auf 110.000 t/a durch sowohl organisatorische als auch folgende technische Änderungen:
 - a) Einbau eines zusätzlichen Abscheidebehälters (F223) je Reaktor in die vorhandene Kopfgasleitung,
 - b) verstärkter Einsatz des Kupplungsmittels iBTMO,
 - c) Einsatz effizienterer Rührer in den Koagulatoren (R301),
 - d) Einsatz eines neuen Prozessleitsystems.
2. Entfall der Emissionsquelle W151.
3. Austausch des Kältemittels R22 gegen R507 in der stationären Kälteanlage A602.
4. Ausstattung des vorhandenen Kälteverdichters in der Kälteanlage A602 mit einem leistungsstärkeren Antrieb.

5. Ersatz der Kälteeinheit A601 durch eine neue Kälteeinheit A640 mit einer max. Kühlleistung von 460 kW.
6. Verwendung von Isobutyltrimethoxysilan (iBTMO) als neues Alkoxysilan-Kopplungsmittel mit der Erhöhung der Befüllungen des Behälters B241 auf ca. 360-mal pro Jahr.
7. Änderung des Slop-systems durch Einbindung von Anschlüssen in oberirdische Rohrleitungssysteme, Entleerung von Pumpen und Rohrleitungen über mobile Systeme (Saugwagen) und Demontage von Abläufen.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs.3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 31.08.2016 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH im Auftrag der Firma Kraton Polymers GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Kraton-D-Anlage, gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Köln Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 34 und Flur 46, Flurstücke 28-34, 62 und 63 ein.

Wesentlicher Gegenstand des Antrags ist die Kapazitätserhöhung der Anlage auf 110.000 t/Jahr synthetischen Kautschuks, mit Hilfe der im Tenor aufgeführten technischen Änderungen und weiteren organisatorischen Änderungen des Betriebes.

Darüber hinaus werden weitere, nach §15 BImSchG bereits angezeigte technische Änderungen an der Anlage zur Genehmigung beantragt. Dies sind der Austausch des Kältemittels R22 gegen R507 in der stationären Kälteanlage A602, der Ersatz der Kälteeinheit A601 durch eine neue Kälteeinheit A604, die Verwendung von Isobutyltrimethoxysilan (iBTMO) als neues Alkoxysilan-Kopplungsmittel und Änderungen am Slopsystem.

Die Anlage dient der Herstellung von Kautschukprodukten als Einsatzprodukt zur Weiterverarbeitung. Die Herstellung erfolgt in mehreren Schritten: Polymerisation, Blenden, Koagulation und Aufarbeitung. Die fertigen Kautschuk-Produkte werden in der Anlage gelagert und verpackt.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Kraton-D-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von synthetischem Kautschuk der Nr. 4.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.9 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Kraton-D-Anlage handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang), welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht. Gemäß §4 des UVPG ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach §4 BImSchG die 9. BImSchV als Rechtsvorschrift des Bundes vorrangig anzuwenden.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 05. Dezember 2016 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diesen Anlagentyp sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ aus 2006). Es wurde am 30. Mai 2016 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche veröffentlicht. Diese Schlussfolgerungen sind bei der Genehmigung der wesentlichen Änderungen der Kraton-D-Anlage berücksichtigt worden.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die Kraton-D-Anlage von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Bereits vor Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin einen Entwurf zum Untersuchungskonzept bezüglich der notwendigen Boden- und Grundwasseruntersuchungen zur Feststellung des Ausgangszustandes vorgelegt. Nach Prüfung durch die zuständigen Dezernate der Genehmigungsbehörde und Abstimmung mit der Antragstellerin wurden die Beprobungen durchgeführt.

Der Ausgangszustandsbericht der Kraton-D-Anlage wurde am 19.01.2017 zur abschließenden Prüfung der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Dem Ausgangszustandsbericht wurde von Seiten der zuständigen Behörde am 27.01.2017 zugestimmt.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Kraton Polymers GmbH hat mit Datum vom 31.08.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von synthetischen Kautschuken im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 23.09.2016).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten und am 10.11.2016 ergänzten Unterlagen ergab am 25.11.2016, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Gesamtemissionsmassenströme der einzelnen Schadstoffkomponenten der Anlage werden durch die Antragsgegenstände nicht beeinflusst und überschreiten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft insgesamt nicht. Damit besteht für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft.

Darüber hinaus liegen der Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, die eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft notwendig machen würden.

Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist auch bei der beantragten Änderung der Anlage sichergestellt.

Für die Erfüllung der Vorsorgeanforderungen gemäß Nr. 5 TA Luft sind in bereits erteilten Genehmigungen anlagenbezogene Emissionsmassenströme und emissionsquellenbezogene Grenzwerte festgelegt worden. Auch mit den beantragten Änderungen in der Anlage werden diese Festlegungen weiterhin eingehalten. Weitere Vorsorgeanforderungen sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde derzeit nicht notwendig.

Gerüche

Durch die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität sowie der weiteren Antragsgegenstände gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Geräusche

Durch die beantragte Kapazitätserhöhung verändern sich die Lärmemissionen der Anlage nicht.

Auch durch den Austausch des vorhandenen Motors der Kälteanlage A602 durch einen um etwa 25 % leistungstärkeren Motor erfolgt keine Veränderung der Lärmemissionen, da der neue Motor entsprechend dem aktuellen Stand der Schallschutztechnik ausgeführt ist (Axiallüfter) und in einer Schallhaube aufgestellt wird.

Erschütterungen

Durch die beantragten Änderungen in der Anlage werden keine erschütterungsrelevanten Maßnahmen durchgeführt.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage proportional zur Kapazitätserhöhung der Anlage. Es ergeben sich jedoch keine neuen Abfallarten. Die in der Anlage bereits anfallenden Abfallarten werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Mit Stellungnahme vom 02.12.2016 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene Erhöhung der anfallenden Abfälle geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die im Prozess anfallende Abwärme wird soweit technisch und wirtschaftlich machbar im Prozess selbst wieder eingesetzt. Die anfallende Abwärme wird nach Aussage der Antragstellerin in der Anlage so weit wie technisch möglich genutzt.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.2 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Aufgrund der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe in der Kraton-D-Anlage ist die Anlage Teil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse nach 12. BImSchV.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Kraton-D-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Kraton-D-Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 17.02.2017 (Gutachten Nr. 1489.4.1.9) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der Kraton-D-Anlage verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen sind als Nebenbestimmungen in Kap. 3.4 aufgenommen worden bzw. wurden vor Genehmigungserteilung von der Antragstellerin umgesetzt.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Kraton-D-Anlage werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes sind nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage der Hold-up nicht verändert und sich die neu beantragten Apparate auf VAWS-konformen Auffangflächen mit einem auf den Antragsgegenstand bezogenen ausreichenden Rückhaltevermögen befinden.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die Antragsgegenstände verändert sich der Anfall an Prozessabwasser nicht.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Anlieferung, Lagerung und Umfüllung des neuen Kopplungsmittels Isobutyltrimethoxysilan erfolgt auf einer vorhandenen, ausreichend dimensionierten und beständigen VAWS-Fläche.

Die Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes nach VAWS sind erfüllt.

Löschwasserrückhaltung

Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich der Kraton-D-Anlage liegen. Darüber hinaus stellt sie dar, dass durch die Kapazitätserhöhung und die weiteren Antragsgegenstände die Emissionen der Anlage nicht erhöht werden. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Kraton-D-Anlage wird von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, in welchem der Standort mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Mit Stellungnahme vom 22.12.2016 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Angemessener Sicherheitsabstand

Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach §3 Abs. 5c BImSchG der Abstand zwischen einer Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Nach §16a BImSchG ist eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, genehmigungsbedürftig, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter die Störfall-Verordnung fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt bzw. langfristig gesichert wird.

In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage durch die beantragten Maßnahmen erstmalig oder weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand verändert wird oder sich eine erhebliche Gefahrenerhöhung ergibt:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Mit dem beantragten Propan als neues Kältemittel in der Kälteanlage A-640 wird ein neuer Stoff eingesetzt. Dieser verfügt über ein gleiches Gefahrenpotenzial wie der in der Anlage bereits verwendete Stoff Butadien, der in wesentlich größeren Mengen in der Anlage vorhanden ist.

Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage wird daher nicht ausgegangen.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmenge an Propan als störfallrelevanter Stoffe erhöht sich in der Anlage nur geringfügig. Das Stoffinventar der neuen Kälteanlage A-640 liegt bei unter 2% der Menge nach Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV für Propan (Nr. 2.1). Auch die Massenströme vergrößern sich nicht. Die Kapazitätserhöhung wird durch eine Effektivitätssteigerung der Produktionsbedingungen, organisatorische Maßnahmen und eine insgesamt höhere Verfügbarkeit erreicht. Es ergibt sich jedoch kein sicherheitstechnisch relevant erhöhter Massenstrom.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Die Anlage wird im bereits genehmigten Rahmen betrieben.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 22.12.2016 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 22.12.2016 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Bevölkerungsschutz

Mit Stellungnahme vom 22.12.2016 als zuständige Behörde für Großschadensereignisse hat die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.6.8 Klimaschutz

Die beantragten Änderungen der Kraton-D-Anlage führen nicht zu einer Veränderung der CO₂-Emissionen der Anlage.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 15.12.2016 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: 12. BImSchV) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

3.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Boden und Grundwasser

3.2.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.3 Luft

3.3.1 Die entfallene Emissionsquelle W 151 ist im Quellenkataster des Werkes der Basell Polyolefine GmbH namentlich weiter zu dokumentieren.

3.4 Notfallplanung

- 3.4.1** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4 Hinweise

- 4.1** Die durch den regulären und/ oder durch den geänderten Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V .m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.
- 4.2** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.3** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 04.05.2017

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger